

KATHOLISCHE BILDUNGSSTÄTTEN FÜR

SOZIALBERUFE IN BAYERN

Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts

Verfassung

der

Katholischen Stiftungsfachhochschule München

Fachhochschule der Kirchlichen Stiftung

des öffentlichen Rechts

"Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern"

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines und Rechtsstellung

- § 1 Trägerschaft und Leitziel
- § 2 Bezeichnung und Sitz
- § 3 Aufgaben
- § 4 Rechtsstellung
- § 5 Finanzierung
- § 6 Satzungsrecht
- § 7 Hochschulplanung

Zweiter Abschnitt

Aufbau und Organisation

- § 8 Abteilungen
- § 9 Studiengänge und Fachbereiche
- § 10 Fort- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung

Dritter Abschnitt

Mitgliedschaft

- § 11 Mitglieder der Hochschule
- § 12 Mitglieder des Fachbereichs
- § 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Hochschule

Vierter Abschnitt

Leitung der Hochschule

- § 14 Die Präsidentin/der Präsident
- § 15 Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten
- § 16 Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- § 17 Sonstige Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten
- § 18 Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident
- § 19 Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten
und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten
- § 20 Die Frauenbeauftragte

Fünfter Abschnitt

Kollegialorgane und andere Gremien

- § 21 Allgemeines
- § 22 Versammlung
- § 23 Senat
- § 24 Ausschüsse
- § 25 Kuratorium
- § 26 Die Dekanin/der Dekan
- § 27 Fachbereichsrat
- § 28 Ausschüsse für die praktischen Studiensemester
- § 29 Prüfungsausschuss
- § 30 Beiräte für Frauenfragen
- § 31 Institutsrat

Sechster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für Kollegialorgane und andere Gremien

- § 32 Wahlvorschriften
- § 33 Ordnungsgemäße Zusammensetzung

- § 34 Geschäftsgang
- § 35 Öffentlichkeit
- § 36 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- § 37 Mitwirkung in der Selbstverwaltung

Siebenter Abschnitt

Verwaltung

- § 38 Verwaltung
- § 39 Die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter

Achter Abschnitt

- § 40 Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen

Neunter Abschnitt

Organisation der Studentinnen und Studenten

- § 41 Mitwirkung
- § 42 Wirkungsmöglichkeiten
- § 43 Verhältnis zur Hochschulleitung
- § 44 Studentische Gruppierungen

Zehnter Abschnitt

Professorinnen und Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- § 45 Berufungsvorschläge für Professorinnen und Professoren
und hauptberufliche Lehrkräfte
- § 46 Berufung von Professorinnen und Professoren und
hauptberuflichen Lehrkräften
- § 47 Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

- § 48 Bestellung von Lehrbeauftragten und nebenamtlich/nebenberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben
- § 49 Verpflichtung bei Veröffentlichungen
- § 50 Fortbildung

Elfter Abschnitt

Zulassung zum Studium

- § 51 Besondere Bestimmungen zur Immatrikulation und Exmatrikulation
- § 52 Zulassungsbeschränkungen
- § 53 Zulassungsverfahren

Zwölfter Abschnitt

Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Hochschule

- § 54 Aufsicht der Stiftung
- § 55 Maßnahmen gegen Mitglieder der Hochschule

Dreizehnter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 56 Schlussvorschriften
- § 57 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Erster Abschnitt

Allgemeines und Rechtsstellung

§ 1

Trägerschaft und Leitziel

(1) Die Katholische Stiftungsfachhochschule ist eine von der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts "Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern" getragene staatlich anerkannte Hochschule. Ausbildung und Fortbildung an der Hochschule sind danach auszurichten, dass sie denjenigen an staatlichen Fachhochschulen mindestens gleichwertig sind.

(2) Leitziel der Hochschule ist es, bei der Aus- und Fortbildung unter Beachtung der staatlichen Vorschriften

- Zeichen religiösen Lebens zu setzen,
- sich am christlichen Welt- und Menschenbild zu orientieren und
- im Geiste des Glaubens der Katholischen Kirche zu handeln.

Aus- und Fortbildung haben den der Katholischen Kirche im Dienst der Menschen erwachsenden Verpflichtungen im caritativen und sozialen Bereich sowie im Bildungs- und Erziehungsbereich zu entsprechen.

(3) Das Leitziel der Hochschule erfordert unbeschadet der Offenheit für andere Anschauungen die Darstellung der Auffassung der Kirche. Im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer sind Lehrveranstaltungen vorzusehen, die das Leitziel über das allgemeine Lehrangebot hinaus betonen.

(4) Die an der Hochschule Lehrenden setzen sich in der fachlichen und persönlichen Stellungnahme nachdrücklich für die Umsetzung des Leitziels ein. Sie orientieren sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an der Person und der Botschaft Jesu Christi, wie sie in der Kirche vermittelt werden. Sie gestalten das Verhältnis der Mitglieder der Hochschule untereinander entsprechend dieser Orientierung und sind zum Engagement in Kirche und

Gesellschaft bereit. Sie beteiligen sich am Dialog zwischen Theologie, Philosophie und den Fachwissenschaften.

(5) Die Hochschule steht ohne Rücksicht auf Bekenntniszugehörigkeit allen Studierenden offen, die das Leitziel der Hochschule anerkennen, das Recht der Kirche auf Errichtung und Profilierung dieser Einrichtung bejahen und bereit sind, zur Entwicklung der Hochschule beizutragen. Die Studentinnen und Studenten setzen sich mit Angeboten von Theologie und Philosophie auseinander und ergänzen und vertiefen damit ihr Fachstudium. Sie pflegen den offenen Austausch von Meinungen in Achtung voreinander. Sie engagieren sich in der Selbstverwaltung der Hochschule. Sie sind offen für eigenständige Wirkungsmöglichkeiten der Kirche und ihrer Einrichtungen.

§ 2

Bezeichnung und Sitz

(1) Die Hochschule führt die Bezeichnung Katholische Stiftungsfachhochschule München, Fachhochschule der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts "Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern".

(2) Die Hochschule hat ihren Sitz in München.

(3) Die Hochschule führt ein eigenes Siegel.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Hochschule vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre eine Bildung, die zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis befähigt. Die Hochschule gibt Raum für die Persönlichkeitsentwicklung der Studentinnen und Studenten und fördert die Urteilsfähigkeit ihrer Mitglieder im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern. Sie soll die Studentinnen und Studenten zur Übernahme von Verantwortung in Kirche, Staat und Gesellschaft sowie insbesondere für den Dienst im kirchlichen Bereich vorbereiten.

(2) Der Hochschule obliegt die Fort- und Weiterbildung in den von ihr angebotenen Studiengängen. Sie errichtet dazu ein Hochschulinstitut gemäß § 10 Abs. 2 dieser Verfassung.

(3) Im Rahmen des Bildungsauftrags der Hochschule werden anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchgeführt und wissenschaftliche Arbeiten durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben wahrgenommen.

(4) Die Hochschule nimmt entsprechend vergleichbarer Studiengänge an staatlichen Fachhochschulen Hochschulprüfungen und kirchliche Prüfungen ab, verleiht Hochschulgrade und erteilt Zeugnisse.

(5) Die Hochschule hat das Recht, Ehrungen vorzunehmen.

§ 4

Rechtsstellung

Die Hochschule ist eine unselbständige Einrichtung der Stiftung; unbeschadet dieser Rechtsstellung hat die Hochschule das Recht der Selbstverwaltung nach Maßgabe dieser Verfassung.

§ 5

Finanzierung

(1) Die Stiftung stellt der Hochschule nach Maßgabe des Stiftungshaushalts die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Hochschule verwendet diese Mittel nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung.

(2) Soweit für den Einzelfall von der Stiftung nichts anderes bestimmt wird, richtet sich das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie das Beschaffungswesen der Hochschule

nach den Vorschriften der Stiftung. Bei der Deckungsfähigkeit und der Übertragbarkeit der Ausgaben werden die besonderen Erfordernisse des Hochschulwesens berücksichtigt.

(3) Die Einnahmen der Hochschule fließen in ihren Haushalt. Die zu beschaffenden Gegenstände sind für die Stiftung zu erwerben.

(4) Die Hochschule stellt auf der Grundlage des Hochschulentwicklungsplans gem. § 7 Abs. 1 dieser Verfassung einen Voranschlag zum Haushalt der Hochschule auf.

§ 6

Satzungsrecht

(1) Die von der Hochschule zu erlassenden Satzungen bedürfen der Genehmigung der Stiftung.

(2) Diese Verfassung und die Satzungen sind hochschulöffentlich bekanntzumachen. Sie treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, es sei denn, dass in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 7

Hochschulplanung

(1) Die Hochschule stellt im Einvernehmen mit der Stiftung einen Hochschulentwicklungsplan auf und schreibt ihn fort. Der Entwicklungsplan enthält die Vorschläge der Hochschule für die Gesamtentwicklung und die Entwicklung der beiden Abteilungen, der Einrichtungen der Hochschule und der Verwaltung. Er enthält die von der Hochschule angestrebte Ausbildungskapazität, deren Verteilung auf die Abteilungen und gibt die dafür erforderliche Ausstattung mit Stellen, Sachmitteln und Räumen an.

(2) Die Hochschule beteiligt sich an der gemeinsamen Beratung der Hochschulen und des zuständigen Staatsministeriums bei der Aufstellung des Hochschulgesamtplans. Sie handelt dabei im Einvernehmen mit der Stiftung.

Zweiter Abschnitt

Aufbau und Organisation

§ 8

Abteilungen

Die Hochschule besteht aus den Abteilungen Benediktbeuern und München.

§ 9

Studiengänge und Fachbereiche

(1) Die Hochschule führt derzeit die Studiengänge Soziale Arbeit und Pflegemanagement.

(2) Für den Studiengang Soziale Arbeit besteht je ein Fachbereich in der Abteilung Benediktbeuern und in der Abteilung München, für den Studiengang Pflegemanagement ein Fachbereich Pflege in der Abteilung München.

§ 10

Fort- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung

(1) Für die Bereiche Fort- und Weiterbildung, sowie Forschung und Entwicklung wird in jeder Abteilung eine Beauftragte/ein Beauftragter bestellt.

(2) An der Hochschule besteht ein Institut für Fort- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung. Es kooperiert mit vergleichbaren Einrichtungen und steht anderen, insbesondere kirchlichen Einrichtungen, zur Verfügung.

(3) Mit der Leitung des Instituts wird eine Direktorin/ein Direktor und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter für die Dauer von 4 Jahren beauftragt. Wiederbeauftragung ist zulässig.

Dritter Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 11

Mitglieder der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind:

1. die Professorinnen und Professoren,
2. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
3. die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter und die weiteren an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulverwaltung,
4. die Studentinnen und Studenten,
5. die Gaststudierenden, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an langfristigen Weiterbildungslehrgängen,
6. die Professorinnen und Professoren und hauptberuflichen Lehrkräfte im Ruhestand,
7. die Lehrbeauftragten und die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
8. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie die Personen, denen die Würde einer Ehrensatorin/eines Ehrensators, einer Ehrenbürgerin/eines Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds von der Hochschule verliehen ist.

(2) Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 5 bis 8 nehmen an den Wahlen zu den Kollegialorganen nicht teil.

§ 12

Mitglieder des Fachbereichs

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind:

1. die hauptberuflich Lehrenden,
2. die Lehrbeauftragten und nebenberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
3. die Studentinnen und Studenten,
4. die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulverwaltung.

(2) Die hauptberuflich und nebenberuflich Lehrenden sowie die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulverwaltung werden einem Fachbereich nach den Schwerpunkten ihrer Dienstaufgaben zugeordnet.

(3) Studentinnen und Studenten werden für einen Studiengang in einer Abteilung zugelassen.

§ 13

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann; sie haben die Ordnung der Hochschule und ihrer Veranstaltungen zu wahren und dürfen Organe und Mitglieder der Hochschule nicht in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten behindern. Soweit ihnen das Wahlrecht zu den Hochschulorganen zusteht, haben sie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, die für die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Erhebungen für Zwecke der Hochschulstatistik erforderlichen persönlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen erhalten in dem für ihre Mitarbeit in den Kollegialorganen erforderlichen Umfang von der Hochschule Räume und Geschäftsbedarf.

(3) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerinnen und Träger eines Amtes oder einer Funktion in der Hochschule bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Die arbeits- und beamtenrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt. Stellt der Senat eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fest, so kann er das betreffende Mitglied seines Amtes oder seiner Funktion in der Selbstverwaltung entheben; unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen. Satz 3 findet auf die Präsidentin/den Präsidenten, die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten, die Dekanin/den Dekan und die Verwaltungsleiterin/den Verwaltungsleiter keine Anwendung.

(4) Professorinnen und Professoren, hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und nebenamtliche/nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bei den Prüfungen mitzuwirken, die während eines Hochschulstudiums oder im Anschluss an ein Hochschulstudium oder an einen längerfristigen Weiterbildungslehrgang abgelegt werden.

Vierter Abschnitt

Leitung der Hochschule

§ 14

Die Präsidentin/der Präsident

Die Präsidentin/der Präsident vertritt die Hochschule.

§ 15

Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten

- (1) Die Präsidentin/der Präsident leitet die Hochschule.
- (2) Sie/er führt die laufenden Geschäfte der Hochschule und vollzieht die Beschlüsse der Kollegialorgane und Gremien. Sie/er kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse beauftragen.
- (3) Die Präsidentin/der Präsident ist Vorsitzende/Vorsitzender der Versammlung und des Senats; sie/er beruft deren Sitzungen ein und leitet sie. Die Präsidentin/der Präsident ist zu den Sitzungen der Kollegialorgane und Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie/er hat das Recht, an Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich über die Arbeit der Kollegialorgane und Gremien zu unterrichten; von Beschlüssen ist sie/er umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Präsidentin/der Präsident kann Kollegialorgane und Gremien zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten. Die Präsidentin/der Präsident informiert die Mitglieder des Senats über wesentliche Angelegenheiten und Vorgänge an der Hochschule.
- (4) Die Präsidentin/der Präsident hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. Weigern sich Kollegialorgane, Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluss eines Kollegialorgans oder Gremiums tätig zu werden, trifft die Präsidentin/der Präsident erforderliche Maßnahmen. Bei fortdauernder Weigerung von Kollegialorganen oder Gremien kann sie/er oder die Stiftung die betreffenden Organe aufheben und Neubestellungen anordnen.
- (5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft die Präsidentin/der Präsident für das zuständige Kollegialorgan oder Gremium unerlässliche Entscheidungen und Maßnahmen. Sie/er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (6) Die Präsidentin/der Präsident ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Präsidentin/der Präsident trägt im Zusammenwirken mit der Dekanin/dem Dekan dafür Sorge, dass die Professorinnen/die

Professoren und sonstigen der Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit gegenüber der Dekanin/dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(7) Die Präsidentin/der Präsident übt im Hochschulbereich das Hausrecht aus; sie/er kann diese Befugnis übertragen. Für die Ausübung des Hausrechts kann die Präsidentin/der Präsident Richtlinien erlassen.

§ 16

Wahl der Präsidentin/des Präsidenten

(1) Zur Präsidentin/zum Präsidenten wird von der Versammlung eine Professorin/ein Professor der Hochschule gewählt. Sie/er wird der Stiftung zur Bestellung vorgeschlagen. Der Senat erstellt spätestens drei Wochen vor der Wahl eine Vorschlagsliste. Andere Wahlvorschläge müssen von 25 v. H. der Mitglieder der Versammlung unterschrieben sein und der Präsidentin/dem Präsidenten spätestens drei Wochen vor der Wahl zugehen. Die Präsidentin/der Präsident hat ebenfalls ein Vorschlagsrecht. Lehnt die Stiftung die Bestellung der gewählten Präsidentin/des gewählten Präsidenten ab, so kann sie die Versammlung auffordern, in angemessener Frist eine neue Wahl vorzunehmen; Satz 3, 4 und 5 findet entsprechend Anwendung. Ist vier Wochen vor Beginn der Amtsperiode noch keine Präsidentin/kein Präsident gewählt und bestellt, bestellt die Stiftung eine kommissarische Präsidentin/einen kommissarischen Präsidenten.

(2) Die Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 17

Sonstige Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten

(1) Mit Zustimmung des Senats beauftragt die Präsidentin/der Präsident die Direktorinnen/Direktoren des Instituts für Fort- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung.

(2) Nach Anhörung des Senats nimmt die Präsidentin/der Präsident folgende weitere Aufgaben wahr:

1. Sie/er ernennt die Beauftragten für Fort- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung.
2. Sie/er beauftragt eine Professorin/einen Professor oder eine hauptberufliche Lehrkraft für besondere Aufgaben für jeden Fachbereich mit der Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus den studienbegleitenden Praktika und aus den praktischen Studiensemestern ergeben.
3. Sie/er bestellt die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen.

§ 18

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident

(1) Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten im Verhinderungsfall.

(2) Zur Vizepräsidentin/zum Vizepräsidenten wird von der Versammlung eine Professorin/ein Professor der Hochschule gewählt. Sie/er wird der Stiftung zur Bestellung vorgeschlagen.

(3) Die Amtszeit der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 19

Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten

(1) Die Stiftung kann die Präsidentin/den Präsidenten oder die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten wegen eines erheblichen Verstoßes gegen den Stiftungszweck abberufen. Als Abberufungsgrund gilt insbesondere ein Verstoß gegen die sich aus der Stiftungssatzung und dem Arbeitsvertrag ergebenden Pflichten oder ein wichtiger Grund im Sinne des § 12 Abs. 2 der Stiftungssatzung.

(2) Die Stiftung unterrichtet die Betroffene/den Betroffenen, den Senat und die Versammlung von der geplanten Abberufung und gibt Gelegenheit, hierzu in angemessener Frist Stellung zu nehmen. Im Falle der Abberufung fordert die Stiftung unter Festsetzung einer angemessenen Frist die Versammlung auf, die Neuwahl einer Präsidentin/eines Präsidenten oder einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten durchzuführen.

§ 20

Die Frauenbeauftragte

(1) Die Frauenbeauftragte wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und auf die Vermeidung von Nachteilen für die weiblichen Mitglieder der Hochschule hin.

(2) Zu den Aufgaben der Frauenbeauftragten gehören insbesondere:

1. die Förderung und Unterstützung von frauenspezifischen Themen in Lehre und Praxis,
2. die Aufnahme von Anregungen und Beschwerden von weiblichen Mitgliedern der Hochschule,
3. die Erstellung von Berichten über die Situation der Frauen an der Hochschule,
4. die Erstellung der Vorlage eines Frauenförderplanes an den Senat und die Mitwirkung bei der Verwirklichung.

(3) Die Frauenbeauftragte der Hochschule und ihre Stellvertreterin werden von der Versammlung auf Vorschlag der Frauenversammlungen gem. Abs. 7 der Fachbereiche aus dem Kreis der hauptberuflich Lehrenden für 3 Jahre gewählt. Liegt kein Votum der Frauenversammlungen vor, können die Beiräte für Frauenfragen einen Vorschlag erstellen. Die Wahl wird entsprechend den Vorschriften für die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten durchgeführt.

(4) Die Frauenbeauftragte hat Sitz und Stimme im Senat und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der anderen Gremien teil. Sie hat das Recht, Anträge zu stellen.

(5) Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin gehören nicht derselben Abteilung an. Wenn kein anderes Votum vorliegt, gelten sie zugleich als Vorschlag für die Frauenbeauftragte ihres Fachbereichs.

(6) Frauenbeauftragte der Fachbereiche werden auf Vorschlag der jeweiligen Frauenversammlung aus den Reihen der weiblichen hauptberuflich Lehrenden des Fachbereiches vom Fachbereichsrat gewählt.

(7) Den Frauenversammlungen der Fachbereiche gehören die weiblichen Mitglieder der Mitgliedergruppen 1 bis 4 des § 11 Abs. 1 dieser Verfassung aus dem jeweiligen Fachbereich an. Die Frauenversammlungen der Abteilungen werden von der Frauenbeauftragten der Fachbereiche im Benehmen mit der Hochschulleitung und der Vertretung der Studentinnen und Studenten einberufen.

(8) Die Frauenbeauftragte wird im Rahmen des Haushaltes der Hochschule mit eigenen Mitteln ausgestattet.

Fünfter Abschnitt

Kollegialorgane und andere Gremien

§ 21

Allgemeines

Kollegialorgane sind die Versammlung, der Senat und die Fachbereichsräte. Gremien sind die Ausschüsse gemäß § 24 dieser Verfassung, die Ausschüsse für Praktikantinnen und Praktikanten, die Berufungsausschüsse, der Institutsrat, der Prüfungsausschuss und die Prüfungskommissionen.

§ 22 Versammlung

- (1) Die Versammlung wählt die Präsidentin/den Präsidenten, die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten, die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin.
- (2) Anlässlich der Wahlversammlung zur Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten nimmt die Versammlung den Bericht der Präsidentin/des Präsidenten zur Entwicklung der Hochschule entgegen.
- (3) Der Versammlung gehören an:
 1. Die hauptberuflich Lehrenden (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Verfassung),
 2. die studentischen Vertreterinnen und studentischen Vertreter mit der Hälfte des Anteils der Sitze der hauptberuflich Lehrenden,
 3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulverwaltung, mit 1/5 des Anteils der Sitze der hauptberuflich Lehrenden.

§ 23 Senat

- (1) Der Senat ist zuständig für alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit sie nicht nach dieser Verfassung anderen Organen oder Gremien übertragen sind.
- (2) Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben: Er
 1. beschließt die Satzungen der Hochschule sowie im Benehmen mit den jeweiligen Fachbereichsräten die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule,
 2. stellt die Vorschlagslisten für die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten auf,
 3. bestellt die Mitglieder von Ausschüssen,
 4. bestätigt die Vorschläge der Fachbereichsräte für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben oder gibt sie unter Angabe der Gründe zur Neubehandlung zurück,
 5. wirkt bei der Erstellung des Entwicklungsplans der Hochschule mit,

6. beschließt über Voranschläge zum Haushaltsplan der Hochschule,
7. beschließt nach Maßgabe des Haushaltsplans der Hochschule über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fachbereiche und die sonstigen Einrichtungen der Hochschule,
8. beschließt den Frauenförderplan der Hochschule,
9. stellt die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fest und beschließt erforderliche Maßnahmen,
10. beschließt über die Verleihung von Ehrungen,
11. beschließt über Vorschläge für die Berufung von Personen zu Mitgliedern des Kuratoriums,
12. beschließt über Kooperationen mit anderen Hochschulen,
13. nimmt Stellung zu einer Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten oder der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten,
14. erstellt Grundsätze für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
15. wird gehört zur Ernennung der Leitung des Institutes für Fort- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung.

Ist zweifelhaft, ob eine Angelegenheit vom Senat, einem sonstigen Kollegialorgan oder Gremium zu behandeln ist, entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.

(3) Dem Senat gehören an:

1. die Präsidentin/der Präsident,
2. die Frauenbeauftragte,
3. 5 Vertreterinnen/Vertreter der hauptberuflich Lehrenden,
4. 4 Vertreterinnen/Vertreter der Studentinnen und Studenten,
5. 1 Vertreterin/Vertreter der Verwaltung.

Die Mehrheit der Professorinnen und Professoren muss gewährleistet sein. Erforderlichenfalls muss die Mehrheit der Professorinnen und Professoren durch Nachrücken hergestellt werden.

Jeder Fachbereich muss durch wenigstens je ein Mitglied aus den Gruppen nach Abs. 3 Nr. 3 und 4 vertreten sein.

Vizepräsidentin/Vizepräsident, Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter und Dekaninnen/Dekane gehören dem Senat als beratende Mitglieder an.

§ 24

Ausschüsse

(1) Die Kollegialorgane können beratende Ausschüsse einsetzen. Die Aufgaben der Ausschüsse müssen von den Kollegialorganen hinreichend beschrieben werden.

(2) Der Senat kann Ausschüsse einsetzen, denen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden; in diesen Ausschüssen müssen die in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen vertreten sein und zwar:

1. 7 Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 u. 2
2. 4 Mitglieder der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 3
3. 1 Mitglied der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 4

Die Mehrheit der Professorinnen und Professoren muss gewährleistet sein.

§ 28 und § 31 dieser Verfassung bleiben unberührt.

§ 25

Kuratorium

(1) Für die Hochschule wird ein Kuratorium gebildet.

(2) Das Kuratorium unterstützt die Arbeit und die Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit. Insbesondere hilft das Kuratorium der Hochschule beim Zusammenwirken mit den Praxisstellen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik und Pflege sowie auch beim Vorbringen und der Durchsetzung von Anliegen und Vorschlägen der Hochschule im öffentlichen und insbesondere im politischen Bereich. Das Kuratorium berät die Hochschule in ihrer Arbeit, insbesondere bei der Erarbeitung von Stellungnahmen und Gutachten, bei der Erstellung der Satzungen und des Hochschulentwicklungsplans sowie den anwendungsbezogenen Entwicklungsaufgaben.

(3) Das Kuratorium stimmt seine unterstützende und beratende Arbeit mit der Hochschule und der Stiftung ab.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden der Stiftung berufen. Die Präsidentin/der Präsident und der Senat unterbreiten Vorschläge.

(5) Dem Kuratorium gehören bis zu 15 Personen an, die den Anliegen der Hochschule besonders verbunden sind. Mitglieder der Hochschule können dem Kuratorium nicht angehören; dies gilt nicht für Personen, die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 dieser Verfassung sind. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die Dekanin/der Dekan und die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Zu den Sitzungen ist die Stiftung einzuladen.

§ 26

Die Dekanin/der Dekan

(1) Die Dekanin/der Dekan vertritt den Fachbereich.

(2) Sie/er wird für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat aus der Mitte der hauptberuflich Lehrenden des Fachbereichsrats gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Sie/er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse. Sie/er führt die laufenden Geschäfte und erfüllt die ihr/ihm vom Fachbereichsrat zugewiesenen Aufgaben. In unaufschiebbaren Fällen führt die Dekanin/der Dekan die notwendigen Maßnahmen durch. Hierüber hat sie/er den Fachbereichsrat umgehend zu informieren.

(4) Sie/er übernimmt die Aufgaben des Studiendekans entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Bei Bedarf kann ein Studiendekan gewählt werden.

(5) Die Dekanin/der Dekan wirkt darauf hin, dass die Mitglieder des Fachbereichs ihren Verpflichtungen nachkommen. Hält sie/er einen Beschluss oder eine Maßnahme für rechtswidrig, so teilt sie/er dies umgehend der Präsidentin/dem Präsidenten mit.

(6) Die Vertreterin/der Vertreter der Dekanin/des Dekans, vertritt sie/ihn im Verhinderungsfall. Sie/er wird aus der Mitte der hauptberuflich Lehrenden des Fachbereichsrats für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 27

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat hat folgende Aufgaben: Er

1. entwickelt das fachliche Profil des Studiengangs und schreibt es fort. Er erstellt Vorschläge, die die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs betreffen,
2. beschließt den Studienplan,
3. erstellt Lehrangebotspläne und sorgt für ihre Durchführung,
4. wählt aus seiner Mitte die Dekanin/den Dekan und deren/dessen Vertreterin/Vertreter,
5. wählt die Frauenbeauftragte des Fachbereichs,
6. beschließt im Rahmen eines Berufungsverfahrens die Ausschreibung, er setzt den Berufungsausschuss ein und erstellt die Berufungsliste,
7. beschließt Vorschläge zum Haushaltsplan der Hochschule und erstellt nach Genehmigung des Haushaltsplans der Hochschule einen Teilplan für den Fachbereich,
8. legt die Aufgaben des Ausschusses für Praktikantinnen und Praktikanten fest und setzt deren Mitglieder ein,
9. erstellt Grundsätze für die Studienberatung,
10. schafft Voraussetzungen für die Umsetzung von Standards der Lehre und schreibt deren Entwicklung fort,
11. berät die Präsidentin/den Präsidenten vor der endgültigen Entscheidung über Maßnahmen gegen ein Mitglied der Hochschule, das dem Fachbereich angehört und bei einer Zwangsexmatrikulation entsprechend § 55 der Verfassung.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören 12 stimmberechtigte Mitglieder an:

1. 7 hauptberuflich Lehrende,
2. 4 Vertreterinnen/Vertreter der Studentinnen- und Studentenschaft,
3. 1 Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Hochschulverwaltung.

(3) Dem Fachbereichsrat gehören beratend an:

1. die Frauenbeauftragte des Fachbereichs,
2. die Sprecherin/der Sprecher in der Studentinnen- und Studentenschaft des Fachbereichs.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates werden von den Mitgliedern des Fachbereichs entsprechend den Wahlvorschriften für die jeweilige Gruppe gewählt. Die Mehrheit der Professorinnen und Professoren muss gewährleistet sein. Erforderlichenfalls ist diese Mehrheit durch Nachrücken herzustellen. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 beträgt zwei Jahre.

§ 28

Ausschüsse für die praktischen Studiensemester

(1) Der Senat kann für die Angelegenheiten der praktischen Studiensemester in jedem Fachbereich einen Ausschuss bilden.

Vorsitzende/r ist die/der Beauftragte der Präsidentin/des Präsidenten für die praktischen Studiensemester.

(2) Die Präsidentin/der Präsident kann die Ausschüsse für Praktikantinnen und Praktikanten zu gemeinsamer Beratung unter ihrem/seinem Vorsitz einberufen.

§ 29

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss und die Prüfungskommissionen werden nach den jeweils geltenden Vorschriften des Staates und der Hochschule gebildet.

§ 30

Beiräte für Frauenfragen

(1) In jeder Abteilung wird ein Beirat für Frauenfragen gebildet. Die Beiräte unterstützen die Arbeit der Frauenbeauftragten. Sie erstellen die Wahlvorschläge für die Wahl der Frauenbeauftragten beziehungsweise ihrer Stellvertreterin.

(2) Die Beiräte setzen sich zusammen aus der Frauenbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin, je zwei hauptberuflich lehrenden Frauen, einer Vertreterin der Mitarbeiterinnen der Hochschulverwaltung, einer Vertreterin der nebenberuflich Lehrenden und drei Studentinnen.

(3) Die Beiräte werden aus den Reihen der Mitglieder der Abteilung der Hochschule nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 dieser Verfassung vorgeschlagen und von der Frauenbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin bestellt.

§ 31

Institutsrat

(1) Der Senat bildet zur Beratung von Angelegenheiten des Instituts für Fort- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung einen Ausschuss (Institutsrat).

(2) Der Institutsrat berät:

1. über die Entwicklung des Fort- und Weiterbildungsangebots, über Perspektiven der Forschung sowie über Forschungsaufträge,
2. über die Integration von Forschung in die Lehre,

3. über Vernetzung von Forschung und Weiterbildung, sowie über den Wissenstransfer in die Praxis.

(3) Dem Institutsrat gehören an:

1. die Institutsleitung,
2. die weiteren, nicht der Institutsleitung angehörenden Beauftragten für Fort- und Weiterbildung sowie Forschung und Entwicklung,
3. zwei weitere hauptberuflich an der Hochschule Lehrende,
4. bis zu 6 Vertreterinnen/Vertreter aus der Berufspraxis.

Sechster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für Kollegialorgane und andere Gremien

§ 32

Wahlvorschriften

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 1 und 3, § 23 Abs. 3 Nr. 3 und 5 sowie § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 3 dieser Verfassung werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts gewählt. Dabei bilden die Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Verfassung eine gemeinsame Gruppe von Wählerinnen und Wählern der hauptberuflich Lehrenden. Listenwahlen sind nicht zulässig. Für die Studentinnen und Studenten sind Wahlen nach Semesterlisten zulässig. Die über die Sitzzahl hinaus gewählten Vertreterinnen und Vertreter sind Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter. Die Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 2, § 23 Abs. 3 Nr. 4 sowie § 27 Abs. 2 Nr. 2 sind die in gleicher, freier und geheimer Wahl entsprechend § 41 Abs. 2 dieser Verfassung gewählten Studentinnen und Studenten.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren, der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulverwaltung, in der Versammlung, im Senat und in den Ausschüssen für praktische Studiensemester werden für 2 Jahre gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Praxisstellen in den Ausschüssen für praktische Studiensemester werden für 2 Jahre bestellt.

(3) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe angehört.

(4) Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter nach § 32 Abs. 1 S. 1 werden durch die Wahlordnung geregelt, die der Zustimmung der Stiftung bedarf. Für die Festlegung des aktiven und passiven Wahlrechts ist für die Studentinnen und Studenten der Tag nach Ablauf der zu Beginn jeden Semesters bestimmten Nachfrist für die Immatrikulation oder Rückmeldung maßgebend. Bei der Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Abwahl ist nicht möglich.

§ 33

Ordnungsgemäße Zusammensetzung

(1) Kollegialorgane und Gremien sind auch dann verfassungsgemäß zusammengesetzt, wenn nach rechtsgültiger Wahl nicht alle Sitze in einer Gruppe besetzt sind. Die Mehrheit der Professorinnen und Professoren ist erforderlichenfalls durch Neuwahl zu gewährleisten.

(2) Wird die Wahl eines Kollegialorgans oder Gremiums oder einzelner Mitglieder für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und die vorgenommenen Handlungen dieses Kollegialorgans oder Gremiums.

§ 34

Geschäftsgang

(1) Die Kollegialorgane und Gremien werden von ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie geben sich Geschäftsordnungen. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Präsidentin/des Präsidenten zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. Die/der Vorsitzende eines Kollegialorgans oder Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder innerhalb der in der Geschäftsordnung bestimmten Frist zu einer Sitzung zu laden.

(2) Die Präsidentin/der Präsident kann die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.

(3) Die Kollegialorgane und die Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit in offener Abstimmung gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Wird ein Kollegialorgan oder Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Beschlüsse werden auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kollegialorgans oder Gremiums in geheimer Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit wiederholt die/der Vorsitzende die Abstimmung; bei Wiederholung der Abstimmung hat sie/er zwei Stimmen. Ergibt sich abermals Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

(5) Bei Abwesenheit eines Mitglieds ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertreterinnen und Vertretern in dem Kollegialorgan oder Gremium kann das Stimmrecht nur auf eine Vertreterin/einen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden. Bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan oder Gremium kann das

Stimmrecht nur auf die gewählte Ersatzvertreterin/den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden.

(6) Soweit Personalangelegenheiten der Professorinnen und Professoren zur Zuständigkeit eines Kollegialorgans oder Gremiums gehören, ist für Beschlüsse die Mehrheit der Stimmen, über welche die dem Kollegialorgan oder Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren zusammen verfügen, erforderlich und ausreichend. § 45 Abs. 3 Satz 3 dieser Verfassung bleibt unberührt. Soweit Personalangelegenheiten der hauptberuflich Lehrenden oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulverwaltung und die Vergabe von Lehraufträgen, von Lehrveranstaltungen oder Gastvorträgen zur Zuständigkeit eines Kollegialorgans oder Gremiums gehören, ist für Beschlüsse die Mehrheit der Stimmen, über welche die dem Kollegialorgan oder Gremium angehörenden hauptberuflich Lehrenden zusammen verfügen, erforderlich und ausreichend.

(7) Abs. 1 bis 5 gelten nicht für das Kuratorium.

§ 35

Öffentlichkeit

(1) Die Kollegialorgane und Gremien verhandeln öffentlich. Bei der Erörterung von Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie wenn Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe der Öffentlichkeit der Beratungen entgegenstehen, ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen, stellt das Kollegialorgan oder Gremium mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen fest. Das Kollegialorgan oder Gremium kann auch aus anderen Gründen die Öffentlichkeit ausschließen. Beschlüsse nach Satz 4 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

(2) Wird wegen Störung einer Sitzung eines Kollegialorgans oder Gremiums eine weitere Sitzung erforderlich, kann die/der Vorsitzende bereits in der Einladung den Ausschluss der Öffentlichkeit vorsehen.

(3) Die Präsidentin/der Präsident wirkt darauf hin, dass die Mitglieder der Hochschule und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Kollegialorgane und der Gremien unterrichtet werden. § 13 Abs. 3 dieser Verfassung bleibt unberührt.

§ 36

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane und Gremien dürfen an Beratung und Abstimmung in einer Angelegenheit, die ihnen selbst, ihrem Ehegatten/seiner Ehegattin oder ihrem früheren Ehegatten/seiner früheren Ehegattin, ihrem/seiner Verlobten, einer/einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, nicht teilnehmen. Ein Mitglied eines Prüfungsausschusses oder einer Prüfungskommission oder eine Prüferin/ein Prüfer kann an einer Prüfungstätigkeit nicht teilnehmen, wenn sie ihren Ehegatten/seine Ehegattin oder ihren früheren Ehegatten/seine frühere Ehegattin, ihren Verlobten/seine Verlobte, eine Verwandte/einen Verwandten oder eine Verschwägere/einen Verschwägerten bis zum dritten Grad oder eine Person betrifft, zu der sie/er nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält; die Präsidentin/der Präsident kann in besonderen Notfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, entscheidet im Zweifel das Kollegialorgan oder Gremium ohne Mitwirkung des Mitglieds, dessen persönliche Beteiligung infrage steht.

(3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei der Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zufolge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

§ 37

Mitwirkung in der Selbstverwaltung

Die Mitglieder eines Kollegialorgans oder Gremiums haben dazu beizutragen, dass die Aufgaben erfüllt werden. Sie sind an Weisungen und Aufträge der sie entsendenden

Mitgliedergruppe nicht gebunden. Soweit in dieser Verfassung nichts anderes vorgesehen ist, sind alle Mitglieder eines Kollegialorgans oder Gremiums gleichberechtigt.

Siebenter Abschnitt

Verwaltung

§ 38

Verwaltung

Der Verwaltung gehören alle Personen an, die nicht unmittelbar in der Lehre tätig sind. Die Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Präsidentin/dem Präsidenten festgelegt. Die Verwaltung der Hochschule entlastet die Kollegialorgane und Gremien von Verwaltungsaufgaben.

§ 39

Die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter

(1) Der Präsidentin/dem Präsidenten steht zur Erledigung von Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten eine Verwaltungsleiterin/ein Verwaltungsleiter zur Seite.

(2) Die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter ist berechtigt, an den Sitzungen der Kollegialorgane und Gremien, denen sie/er nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie/er ist zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter wird von der Stiftung angestellt. Der Senat und die Präsidentin/der Präsident können Vorschläge machen. Die Stiftung kann die Verwaltungsleiterin/den Verwaltungsleiter im Benehmen mit dem Senat und der Präsidentin/dem Präsidenten abberufen.

Achter Abschnitt

§ 40

Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen

Die Hochschule arbeitet mit anderen Hochschulen, insbesondere mit kirchlichen Hochschulen zusammen.

Neunter Abschnitt

Organisation der Studentinnen und Studenten

§ 41

Mitwirkung

(1) Die immatrikulierten Studentinnen und Studenten der Hochschule bilden die Studentinnen- und Studentenschaft.

(2) Die Studentinnen- und Studentenschaft organisiert sich selbst. Im Einvernehmen mit dem Senat gibt sie sich dafür Regelungen.

§ 42

Wirkungsmöglichkeiten

(1) Die Hochschule stellt der Studentinnen- und Studentenschaft zur Verfügung:

1. in jeder Abteilung der Hochschule einen zu den üblichen Öffnungszeiten verfügbaren Geschäftsraum,

2. Räume für Sitzungen und Versammlungen gemäß den von der Präsidentin/dem Präsidenten erlassenen Richtlinien zur Benutzung von Räumen der Hochschule,
3. im Rahmen des Haushalts ausreichend Geschäftsbedarf. Darüber ist Buch zu führen und Rechnung zu legen.

(2) Die Studentinnen- und Studentenschaft kann Ausgaben, die nicht durch Haushaltsmittel gedeckt sind, über freiwillige Kostenbeteiligungen finanzieren.

§ 43

Verhältnis zur Hochschulleitung

(1) Die Studentinnen- und Studentenschaft arbeitet mit der Hochschulleitung vertrauensvoll zusammen. Sie informiert die Hochschulleitung schriftlich über Beschlüsse sowie über vorgesehene Wahlen und deren Ergebnis.

(2) Die Präsidentin/der Präsident hat gegenüber der Studentinnen- und Studentenschaft die Rechte und Pflichten, die sich aus § 15 Abs. 4 dieser Verfassung ergeben. Sie/er ist berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen und Handlungen die nach § 42 dieser Verfassung zur Verfügung gestellten Räume, den Geschäftsbedarf und die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise zu sperren.

§ 44

Studentische Gruppierungen

(1) Studentische Gruppierungen können sich auf dem Hochschulgelände im Rahmen der Mitgliedsrechte der einzelnen Studentin/des einzelnen Studenten betätigen; sie haben als solche im Bereich der Hochschule keine besonderen Rechte.

(2) Sie können bei der Studentinnen- und Studentenschaft Veranstaltungen anregen; soweit die Studentinnen- und Studentenschaft diese aufnimmt, führt sie die Veranstaltungen in eigener Verantwortung durch.

Zehnter Abschnitt

Professorinnen und Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 45

Berufungsvorschläge für Professorinnen und Professoren und hauptberufliche Lehrkräfte

- (1) Der Senat unterbreitet der Stiftung für die Berufung einer Professorin/eines Professors und einer hauptberuflichen Lehrkraft für besondere Aufgaben Vorschläge. Zu diesem Zweck führt die Hochschule rechtzeitig eine öffentliche Ausschreibung durch, die wiederholt werden kann. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben benennen. Der Senat kann in besonderen Fällen entscheiden, dass keine Ausschreibung stattfindet.
- (2) Vor der Ausschreibung prüft die Hochschule, ob die Stelle wieder besetzt werden kann und ob sie dem bisherigen oder einem anderen Fachgebiet dienen soll.
- (3) Aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber erstellt der Fachbereichsrat zur Vorlage an den Senat eine Vorschlagsliste. Diese wird von dem vom Fachbereichsrat eingesetzten Berufungsausschuss vorbereitet. Zwei Drittel der Mitglieder der Berufungsausschüsse müssen Professorinnen und Professoren sein. Die übrigen Mitglieder sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studentinnen und Studenten im Fachbereichsrat sind im Rahmen der Feststellung der pädagogischen Eignung der/des Vorschlagenden zu hören. Die Äußerung der Studentinnen und Studenten ist auf deren Verlangen der Vorschlagsliste an den Senat beizufügen.
- (4) Die Vorschlagsliste soll in der Regel drei Namen enthalten. Die Stiftung kann in besonderen Fällen eine Vorschlagsliste mit weniger Namen zulassen. Der Vorschlagsliste muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der/des Vorgeschlagenen beigefügt sein. Gegebenenfalls sollen Referenzen über die Vorschlagenden eingeholt und der Vorschlagsliste beigefügt werden. Auf Verlangen der Stiftung sind ferner alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen mit allen Unterlagen vorzulegen.

(5) Im Verlauf des Berufungsverfahrens sind die Bewerberinnen und Bewerber über das Selbstverständnis der Hochschule gemäß § 1 dieser Verfassung und die Verpflichtungen, die die Stiftung gemäß § 2 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 ihrer Satzung den Professorinnen und Professoren und Lehrkräften für besondere Aufgaben auferlegt, zu informieren und auf die sich daraus ergebende besondere Treuepflicht hinzuweisen.

(6) Die Präsidentin/der Präsident, die Professorinnen und Professoren und die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die dem Senat oder dem Berufungsausschuss angehören, können der Stiftung über den Senat ein die Vorschläge ergänzendes Sondervotum vorlegen. Die in Satz 1 genannten Professorinnen und Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können von der Präsidentin/vom Präsidenten Auskunft über den Stand und das Ergebnis des Verfahrens verlangen.

§ 46

Berufung von Professorinnen und Professoren und hauptberuflichen Lehrkräften

(1) Die Professorinnen und Professoren und hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden von der Stiftung berufen. Die Stiftung ist an die Reihenfolge der Vorschläge nicht gebunden.

(2) Bestehen gegen die Vorschläge Bedenken oder lehnen Vorgeschlagene die Berufung ab, kann die Stiftung die Vorschlagsliste zurückgeben und die Hochschule auffordern, in angemessener Frist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen.

(3) Eine/ein von der Hochschule nicht Vorgeschlagene/r kann berufen werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber

1. auch in einer zweiten Vorschlagsliste keine geeigneten Personen benannt sind und die Hochschule vorher zur Eignung der/des zu Berufenden gehört worden ist oder
2. innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Frist keine Vorschlagsliste unterbreitet worden ist. In diesem Fall schreibt die Stiftung die Stelle aus, wenn noch keine Ausschreibung stattgefunden hat. Der Hochschule wird Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis der Ausschreibung Stellung zu nehmen.

(4) Die Stiftung räumt den an der Hochschule hauptberuflich Lehrenden das Recht ein, Berufsbezeichnungen zu führen, die den gesetzlichen Regelungen entsprechen.

§ 47

Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor der Hochschule kann bestellt werden, wer durch mehrjährige Erfahrungen in der Lehre zu einer dem Bildungsauftrag der Fachhochschule entsprechenden Tätigkeit in der Lehre und bei der Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben geeignet ist, nach ihren/seinen fachlichen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren dieser Hochschulen gestellt werden, und durch ihre/seine Bestellung einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots erwarten läßt.

(2) Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Senats durch die Stiftung. Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der/des Vorgeschlagenen beigefügt sein.

(3) Mit der Bestellung wird die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor Mitglied der Hochschule. Eine Begründung eines Dienstverhältnisses ist mit der Bestellung nicht verbunden; die Bestellung begründet keinen Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge und keine Anwartschaft auf Berufung zur Professorin/zum Professor.

(4) Neben den im Bayerischen Hochschullehrergesetz genannten Widerrufungsvoraussetzungen ist ein Widerruf auch möglich, wenn die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor die Anforderungen des § 1 Abs. 3 und 5 dieser Verfassung nicht erfüllt.

§ 48

Bestellung von Lehrbeauftragten und
nebenamtlich/nebenberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben

- (1) Lehrbeauftragte oder nebenamtlich/nebenberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden von der Präsidentin/vom Präsidenten im Einvernehmen mit einer/einem Beauftragten der Stiftung bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Semester oder Studienjahr.
- (2) Die Dekanin/der Dekan schlägt der Präsidentin/dem Präsidenten Lehrbeauftragte und nebenamtlich/nebenberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben zur Bestellung vor.
- (3) Auf Verlangen der Stiftung ist eine Lehrbeauftragte/ein Lehrbeauftragter oder eine nebenamtlich/nebenberuflich tätige Lehrkraft für besondere Aufgaben abzubrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 49

Verpflichtung bei Veröffentlichungen

Professorinnen und Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben haben bei der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten die Mitarbeit anderer Hochschulmitglieder als solche zu kennzeichnen, deren Namen und den der Hochschule zu nennen.

§ 50

Fortbildung

Professorinnen und Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben haben sich laufend fortzubilden. Unter zu Grundelegung staatlicher Regelungen können Sie von der Stiftung auf eigenen oder auf einen Antrag der Hochschule hin jeweils einmal innerhalb von 4 Jahren zur Aufnahme einer ihrer Fortbildung dienlichen Tätigkeit für 1 Semester ganz oder für 1 Studienjahr teilweise von der Lehrverpflichtung freigestellt werden.

Elfter Abschnitt

Zulassung zum Studium

§ 51

Besondere Bestimmungen zur Immatrikulation und Exmatrikulation

(1) Die Immatrikulation einer Studentin/eines Studenten setzt unbeschadet der staatlichen Immatrikulationsvoraussetzungen voraus, dass die Studentin/der Student das Selbstverständnis der Katholischen Stiftungsfachhochschule gemäß § 1 dieser Verfassung als besondere Zulassungsvoraussetzung anerkennt und schriftlich erklärt, dass sie in seiner Person vorliegt. Die Erklärung muss spätestens mit der Annahme einer in Aussicht gestellten Zulassung bei der Hochschule eingehen.

(2) Lag die besondere Zulassungsvoraussetzung nicht vor oder entfällt sie nachträglich oder handelt eine Studentin/ein Student dem Selbstverständnis gemäß § 1 Abs. 6 dieser Verfassung zuwider, so kann sie/er exmatrikuliert werden. Die Präsidentin/der Präsident hat vor der Exmatrikulation den Senat anzuhören.

§ 52

Zulassungsbeschränkungen

Entspricht die Zahl der an der Hochschule zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht der Zahl der zu erwartenden Bewerbungen von Studienanfängerinnen und Studienanfängern oder von Bewerberinnen und Bewerbern, die von einer anderen Hochschule an die Hochschule in das 2. oder ein höheres Semester überwechseln wollen, so muss die Hochschule in einer Zulassungssatzung die Höchstzahlen für die einzelnen Semester und die Zahl der zu den einzelnen Fachsemestern zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerbern festsetzen. Die Höchstzahl der für das 2. und eines der folgenden höheren Fachsemester zuzulassenden Studentinnen und Studenten kann auch dadurch festgesetzt werden, dass die tatsächliche Zahl der Studentinnen und Studenten, sowie Gaststudentinnen und Gaststudenten in diesem Fachsemester oder Studienabschnitt eine

bestimmte Zahl, die für dieses Fachsemester oder für diesen Studienabschnitt festgelegt ist, nicht überschreiten darf.

§ 53

Zulassungsverfahren

(1) Die Hochschule erlässt eine eigene Satzung für das Zulassungsverfahren.

(2) In der Satzung für das Zulassungsverfahren kann festgelegt werden, dass Bewerberinnen und Bewerber aus bestimmten Personengruppen (zum Beispiel Angehörige von Ordensgemeinschaften oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften) vorab zugelassen werden, wenn die Stiftung an der Zulassung dieser Bewerberinnen und Bewerber ein besonderes Interesse hat. In diesem Fall muss die entsprechende Quote in der Zulassungssatzung bestimmt werden.

Zwölfter Abschnitt

Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Hochschule

§ 54

Aufsicht der Stiftung

(1) Die Stiftung übt die Rechts- und Fachaufsicht über die Hochschule aus.

(2) Die Stiftung ist befugt, sich über die Angelegenheiten der Hochschule zu unterrichten. Sie kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich Berichte und Akten vorlegen lassen.

(3) Die Stiftung kann zur Sicherstellung der im Hochschulbereich gebotenen Einheitlichkeit sowie der Gleichwertigkeit der Ausbildung und der Abschlüsse die Tätigkeit der Hochschule überprüfen und erforderlichenfalls Anordnungen treffen.

(4) Die Stiftung hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschule zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. Bei der Erfüllung der Aufgaben oder Verpflichtungen der Hochschule hat sie diese zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen aufzufordern. Kommt die Hochschule binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen nicht nach, kann die Stiftung die notwendigen Maßnahmen anstelle der Hochschule verfügen und vollziehen.

(5) Ist die Ordnung oder die Sicherheit an der Hochschule in einem solchen Ausmaß gestört, dass die Hochschule nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lage ist, kann die Stiftung die Hochschule vorübergehend schließen; in dringenden Fällen kann die Hochschule auch von der Präsidentin/vom Präsidenten bis zur Entscheidung der Stiftung geschlossen werden. Die Schließung kann auf eine Abteilung oder auf Teile der Hochschule beschränkt werden.

§ 55

Maßnahmen gegen Mitglieder

(1) Die Hochschule kann zur Sicherstellung ihrer Aufgaben gegen Mitglieder der Hochschule Maßnahmen treffen, wenn sie:

1. Pflichten, die sich aus § 1 dieser Verfassung ergeben, verletzen,
2. die Durchführung einer Lehrveranstaltung, die Tätigkeit eines Kollegialorgans oder Gremiums oder der Verwaltung behindern,
3. widerrechtlich in Gebäude und Räume der Hochschule oder anderer Einrichtungen des Klosters der Salesianer Don Boscos in Benediktbeuern oder im Kirchlichen Zentrum in München eindringen oder sich dort widerrechtlich aufhalten oder auf Aufforderung der/des Berechtigten sich nicht entfernen,
4. Gebäude oder Räume der Hochschule oder des Klosters der Salesianer Don Boscos in Benediktbeuern oder des Kirchlichen Zentrums in München oder deren Zwecken dienenden Gegenstände zerstören oder beschädigen,

5. eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begehen, die gegen Mitglieder der Hochschule oder gegen verantwortliche Mitglieder anderer Einrichtungen des Kirchlichen Zentrums oder des Klosters der Salesianer Don Boscos gerichtet ist,
6. Anordnungen und Richtlinien der Präsidentin/des Präsidenten oder der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten zuwiderhandeln,
7. andere öffentlich dazu auffordern, eine der in den Nrn. 1 bis 6 bezeichneten Handlungen zu begehen.

(2) Maßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen,
3. Versagung der Teilnahme an Veranstaltungen oder der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule oder des Klosters der Salesianer Don Boscos oder des Kirchlichen Zentrums für 1 oder mehrere Semester,
4. Ausschluss als Mitglied der Hochschule bis zu 2 Jahren,
5. Widerruf der Immatrikulation,
6. Androhung einer der in Nr. 2 bis 5 genannten Maßnahmen.

Eine Maßnahme nach Satz 1 Nr. 4 kann gegen Studentinnen und Studenten nicht getroffen werden. Mit dem Widerruf der Immatrikulation nach Satz 1 Nr. 5 ist eine Frist bis zur Dauer von 2 Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(3) Die Maßnahmen werden von der Präsidentin/vom Präsidenten nach Anhörung des Senats getroffen. Vor Erlass einer Maßnahme nach Abs. 2 Nr. 1 bis 6 ist der/dem Betroffenen unter Mitteilung der gegen sie/ihn erhobenen Beschuldigung und dieser zu Grunde liegenden Tatsachen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Maßnahmen werden durch schriftlichen Bescheid verhängt, der zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/dem Betroffenen zuzustellen ist. Scheidet die/der Betroffene vor Erlass des Bescheides aus der Hochschule aus, so ist das Verfahren fortzusetzen, wenn eine Maßnahme nach Abs. 2 Nr. 4 und 5 zu erwarten ist.

(5) Die/der Betroffene kann gegen die getroffenen Maßnahmen bei der Stiftung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Für den Erlass von Maßnahmen ist § 15 Abs. 2 Satz 2 dieser Verfassung nicht anzuwenden.

Dreizehnter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 56

Schlussvorschriften

(1) Die Zusammensetzung der Kollegialorgane und Gremien bleibt bis zu Neuwahlen erhalten.

(2) Die Amtszeiten der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten beginnen jeweils am 1. Oktober.

§ 57

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Verfassung tritt am 1.10.1999 in Kraft.

(2) Nach den bisherigen Regelungen der Verfassung gewählte Organe und Gremien der Hochschule bleiben mit ihren bisherigen Rechten und Pflichten bis zu Neuwahlen bestehen.

(3) Die Vizepräsidenten übernehmen bis zum 30.09.2000 die Aufgaben der Fachbereichssprecher der Fachbereiche Soziale Arbeit.

München, 28. Februar 2000

gez.

Friedrich Kardinal Wetter

Erzbischof von München und Freising

Vorsitzender des Stiftungsrates